



AXA BVG-Stiftung
Westschweiz

Berufliche Vorsorge

Wahlreglement

AXA BVG-Stiftung Westschweiz, Winterthur

Allgemeines

Ziffer 1

Dieses Reglement regelt die Modalitäten und das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Zusammensetzung, Wählbarkeit und Amtsdauer des Stiftungsrats

Ziffer 2

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden auf Vorschlag des Stiftungsrats durch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen gewählt.

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrats können wiedergewählt werden. Der Stiftungsrat setzt sich paritätisch aus 6 Mitgliedern zusammen, d.h. aus je 3 Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Einzige Ausnahme bildet eine allfällige temporäre Unterschreitung nach Ausscheiden eines Mitglieds bis zur Wiederbesetzung des Sitzes.

Im Falle einer Vakanz bleibt der Stiftungsrat handlungs- und beschlussfähig, solange er aus mindestens 4 Mitgliedern besteht und die Parität bei der Beschlussfassung gewährleistet ist. Ist ein Sitz der Arbeitgebervertreter vakant, hat ein Mitglied aus dem Kreis der Arbeitnehmer in den Ausstand zu treten. Ist ein Sitz der Arbeitnehmervertreter vakant, hat ein Mitglied aus dem Kreis der Arbeitgeber in den Ausstand zu treten. Kommt keine Einigung zustande, welches Mitglied in den Ausstand tritt, entscheidet das Los.

In den Stiftungsrat sind folgende versicherte Personen, die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommissionen sind, wählbar:

- als Arbeitgebervertreter die Arbeitgeber oder deren Vertreter
- als Arbeitnehmervertreter die Arbeitnehmer, die keine leitende Funktion im Unternehmen ausüben.

Stimmrecht

Ziffer 3

Die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommissionen im Sinne von Ziffer 3 des Organisationsreglements der Personalvorsorge-Kommission besitzen das Wahlrecht.

Die Arbeitgebervertreter in den Personalvorsorge-Kommissionen wählen die Arbeitgebervertreter

im Stiftungsrat, die Arbeitnehmervertreter in den Personalvorsorge-Kommissionen wählen die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat.

Die Stimmkraft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in den jeweiligen Personalvorsorge-Kommissionen entspricht der Anzahl Personen, welche per 1. Januar des Jahrs, in welchem die Wahl durchgeführt wird, im betreffenden Vorsorgewerk aktiv versichert sind. Massgeblich ist dabei der Datenbestand, der per Beginn des Wahlverfahrens in den technischen Verwaltungssystemen geführt wird. Die Anzahl der pro Personalvorsorge-Kommission zu vergebenden Stimmen wird wie folgt festgelegt:

Anzahl der zum Zeitpunkt der Wahl aktiv Versicherten	Anzahl der Stimmen
1 bis 5	1
6 bis 15	2
16 bis 50	3
51 bis 100	5
101 bis 200	10
201 und mehr	20

Wahlen

Ziffer 4

Eine Wahl findet auf das Ende einer Amtsdauer statt.

Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat ausscheidet und kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds eintritt.

Wahlverfahren

Ziffer 5

Das Wahlverfahren findet auf elektronischem Weg statt. Die Wahlberechtigten haben sich auf der Wahlplattform zu registrieren.

Verfügen sie über keinen entsprechenden Zugang, haben Sie dies der Geschäftsführung mitzuteilen, die ihnen die Zugangsdaten kommuniziert.

Integrität und Loyalität

Ziffer 6

- a) Die Geschäftsführung hat den Personalvorsorge-Kommissionen die Durchführung von Wahlen 60 Tage im Voraus mitzuteilen.

b) Sofern sich die Mitglieder des Stiftungsrats zur Wiederwahl für eine neue Amtszeit stellen wollen, sind die Personalvorsorge-Kommissionen hierüber zu dem Zeitpunkt zu unterrichten, zu welchem sie über die Durchführung der Wahl unterrichtet werden.

c) Der Stiftungsrat kann neue Kandidaturen vorschlagen, wenn sich nicht alle Mitglieder zur Wiederwahl für eine neue Amtszeit stellen. In diesem Fall sind die Personalvorsorge-Kommissionen zu dem Zeitpunkt über die Vorschläge des Stiftungsrats zu unterrichten, zu welchem sie über die Durchführung der Wahl unterrichtet werden.

Kandidaturen

Ziffer 7

a) Jede Personalvorsorge-Kommission kann aus ihrem Kreis innerhalb von 30 Kalendertagen ab Versanddatum der Mitteilung über die Durchführung von Wahlen Kandidaturen für den Stiftungsrat einreichen. Dazu hat sie das auf der Wahlplattform vorgesehene Formular zu verwenden und elektronisch zu übermitteln.

b) Reichen die Personalvorsorge-Kommissionen innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Bekanntmachung des Stiftungsrats keine Kandidaturen ein und stehen ebenso viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu besetzende Sitze zur Wahl, gelten diese Personen als gewählt. Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und den Personalvorsorge-Kommissionen auf der Wahlplattform bekannt gegeben.

c) Reichen die Personalvorsorge-Kommissionen Kandidaturen ein, findet eine Wahl gemäss den Modalitäten unter Ziffer 8 statt.

Durchführung der Wahlen

Ziffer 8

a) Reichen die Personalvorsorge-Kommissionen innerhalb der unter Ziffer 7 Absatz a) vorgesehenen Fristen Kandidaturen ein, wird eine Wahl abgehalten.

b) Die eingegangenen Kandidaturen werden auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Stiftungsurkunde und Ziffer 2 dieses Reglements geprüft. Verspätet eingereichte Kandidaturen und nicht vollständig ausgefüllte Formulare werden nicht berücksichtigt.

c) Stehen weniger Personen zur Wahl, als Sitze zu vergeben sind, hat der Stiftungsrat mindestens so viele zusätzliche Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen, dass alle Sitze besetzt werden können.

d) Stehen mehr Personen als zu besetzende Sitze zur Wahl, wird je eine Wahlliste mit den Kandidatinnen und Kandidaten der Arbeitgebervertreter und der Arbeitnehmervertreter erstellt.

e) Den Personalvorsorge-Kommissionen werden die Wahllisten für die Wahl der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmervertreter auf der Wahlplattform zur Verfügung gestellt. Die Arbeitgebervertreter in den Personalvorsorge-Kommissionen wählen gemeinsam die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat. Die Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen wählen gemeinsam die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat.

f) Die Stimmabgaben durch die Personalvorsorge-Kommissionen erfolgen elektronisch. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt 30 Kalendertage ab Bekanntgabe der Wahllisten.

g) Die Gültigkeit der von den Personalvorsorge-Kommissionen eingegangenen Wahllisten wird überprüft. Gültig sind ausschliesslich korrekt ausgefüllte Wahllisten. Ungültig sind Stimmabgaben, welche nicht fristgemäss erfolgen.

h) Die gültigen Stimmen werden ausgezählt.

i) Gewählt sind jene Kandidatinnen und Kandidaten der Arbeitgeber bzw. der Arbeitnehmer, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Pro Vorsorgewerk kann jedoch gleichzeitig nur eine Person Mitglied des Stiftungsrats sein. Werden von einem Vorsorgewerk mehrere Personen gewählt, nimmt die Person mit der höchsten Stimmenzahl Einsitz in den Stiftungsrat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder.

j) Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und den Personalvorsorge-Kommissionen auf der Wahlplattform bekannt gegeben.

k) Die Wahl muss spätestens bis zum 31. Oktober des der Einsetzung des Stiftungsrats vorangehenden Kalenderjahres abgeschlossen sein.

Verfahren bei Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrats

Ziffer 9

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, tritt das erste Ersatzmitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds ein. Dabei muss die Parität gewährleistet bleiben. Der Amtseintritt wird den Personalvorsorge-Kommissionen mitgeteilt.

Kann kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds eintreten, wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Das Verfahren gemäss den Ziffern 6 – 8 kommt sinngemäss zur Anwendung. Die Ersatzwahl muss innerhalb von 6 Monaten nach Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds durchgeführt werden. Scheidet ein Mitglied im letzten Jahr seiner Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus und kann kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds eintreten, entscheidet der Stiftungsrat, ob der Sitz bis zum Ende der Amtsdauer unbesetzt belassen wird oder durch Kooptation oder Ersatzwahlen wieder besetzt wird.

Im Falle einer Vakanz bleibt der Stiftungsrat handlungs- und beschlussfähig, solange er aus mindestens 4 Mitgliedern besteht und die Parität bei der Beschlussfassung gewährleistet ist (vgl. Ziffer 2).

Integrität und Loyalität

Ziffer 10

Die Kandidatinnen und Kandidaten legen einen Strafregisterauszug und einen Betreibungsregisterauszug oder jegliche sonstigen Dokumente vor, die eine Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen ermöglichen. Strafrechtliche Verurteilungen, bestehende Verlustscheine sowie hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren werden berücksichtigt.

Durchführung der Wahl

Ziffer 11

Mit der Durchführung der Wahl wird die Geschäftsführung beauftragt.

Inkrafttreten

Ziffer 12

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2017.